



# ANGRIFF AUF DIE SEELE

Psychosoziale Hilfe für Angehörige  
der Bundeswehr e.V.

## Satzung

Gemäß der Mitgliederversammlung vom 20.12.2021

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
Präambel .....	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Vereinsorgane.....	5
§ 6.1 Der Vorstand.....	5
§ 6.2 Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 7 Kassenprüfer.....	7
§ 8 Einkünfte des Vereins.....	7
§ 9 Geschäftsführung .....	7
§ 10 Satzungsänderung .....	8
§ 11 Auflösung des Vereins .....	8
§ 12 Datenschutz im Verein .....	8
§ 13 Inkrafttreten .....	9

## Präambel

Der Verein „Angriff auf die Seele - Psychosoziale Hilfe für Angehörige der Bundeswehr e. V.“ versteht sich als Teil eines Netzwerkes der Hilfe von Angehörigen der Bundeswehr, Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Hilfs-/Betreuungsorganisationen der Bundeswehr und anderer Institutionen.

Der Verein bietet Informationen und Hilfe für Angehörige der Bundeswehr und deren Familien, die in Ausübung ihres Dienstes besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt waren oder an psychischen Störungen erkrankt sind. Er richtet sich darüber hinaus an ehemalige Angehörige der Bundeswehr.

Weiterhin unterstützt der Verein Institutionen und Einzelpersonen, die sich mit der Erforschung und Behandlung von psychischen Störungen bei Angehörigen der Bundeswehr befassen.

Der Verein hat sich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen  
„Angriff auf die Seele - Psychosoziale Hilfe für Angehörige der Bundeswehr e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die psychosoziale Hilfe und moralische Unterstützung von Angehörigen (und ehemaligen Angehörigen) der Bundeswehr und deren Familien durch Informationsweitergabe, Beratung, Betreuung und Förderung. Ein spezieller Beitrag liegt in der Schaffung einer Plattform, in der Betroffene von einsatz- oder dienstbedingten psychischen Belastungen/Störungen und Interessierte Zugang zu allgemeinen und speziellen Informationen, sowie Kontakt zu Experten auf dem Gebiet psychischer Gesundheit bekommen können und unkompliziert Hilfe angeboten werden kann.
2. Der Satzungszweck wird dabei verwirklicht durch
  - Organisation einer Öffentlichkeitsarbeit (zur Aufklärung, Analyse, Bewertung, Berichterstattung und Publikation von Statistiken, Studien und Artikeln über den Stand und Fortschritte) auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit (insbesondere psychologischer, seelischer und mentaler Traumata, wie der Posttraumatischen Stressbelastung (PTBS)),

- Planung, Organisation und Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Tagungen und Fortbildungen auf dem Gebiet psychischer Gesundheit für aktive und ehemalige Angehörige der Bundeswehr, deren Familien und Interessensgruppen,
- Bereitstellung von Infobroschüren, Informationsmaterial, elektronische Ressourcen und Unterrichtsmitteln,
- Weiterbildung von Ärzten, Therapeuten und anderen Helfenden,
- Förderung von Praktika, Hospitationen und Weiterbildung von Ärzten, Therapeuten und anderen Helfenden,
- Beratung und Unterstützung von aktiven und ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr und deren Familien, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft,
- Schaffung eines Netzwerkes mit ehrenamtlichen Ansprechpartnern und Experten für Betroffene,
- Betrieb einer internetbasierten Plattform mit der Möglichkeit Experten anonym zu kontaktieren und Erfahrungen auszutauschen,
- Finanzierung und Bereitstellung von Geräten, Ausrüstungen und Materialien, die den Betroffenen bei der Genesung dienen,
- Organisation und Finanzierung von Erholungsmaßnahmen für Betroffene,
- Zusammenarbeit mit der Bundeswehr und anderen staatlichen, gemeinnützigen Organisationen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts, die in den Bereichen Seelsorge, Sozialdienste, Psychosoziale Netzwerke, Erforschung psychischer Gesundheit und medizinischer Versorgung tätig sind.

### **§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO § 51ff). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angemessener Auslagenersatz sowie Honorarzahung bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind zulässig.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Kein Mitglied hat bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung Anspruch auf Rückzahlung/Auszahlung eingezahlter Beiträge aus dem Vereinsvermögen.

5. Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und nicht-stimmberechtigten Fördermitgliedern
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, welche die Zwecke des Vereins in ideeller und materieller Weise unterstützen und in diesem Bereich aktiv tätig sind.
3. Nicht-stimmberechtigte Fördermitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen (Unternehmen, Verbände, Körperschaften usw.) sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen und Zusammenschlüsse werden. Die Ziele der Fördermitglieder sollen in einem mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang zu den Zielen des Vereins stehen. Den nicht-stimmberechtigten Fördermitgliedern steht das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und das Minderheitenrecht nach § 37 BGB zu.
4. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag hin gewährt. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins als verbindlich an. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Sollte der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen, so kann der Bewerber dagegen Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung.
5. Der Aufnahmeantrag muss folgende Angaben enthalten:
  - vollständiger Name,
  - Geburtsdatum (bei juristischen Personen Gründungsdatum),
  - Beruf (bei juristischen Personen Gewerbebezug),
  - Anschrift.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins aktiv zu unterstützen sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane zu folgen.
7. Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss,
  - d) Auflösung bei juristischen oder Handelsgesellschaften.
2. Der Austritt muss mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, die Erfüllung seiner Aufgabe gefährdet oder seine Pflichten als Mitglied verletzt (insbesondere mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als 6 Monate im Rückstand ist). Vor einem Ausschluss hat das Mitglied die Möglichkeit einer Anhörung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung, durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung.

## § 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung,
2. Durch Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

### § 6.1 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem Vizevorsitzenden und dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
  - 2.1 Zuwendungsbestätigungen können von den Vorstandsmitgliedern einzeln unterschrieben werden.
3. Der Vorstand entscheidet insbesondere über Maßnahmen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte, beruft die Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest. Er verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

## § 6.2 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere obliegt ihr:
  - a) die Wahl des Vorstands,
  - b) die Wahl eines Kassenprüfers,
  - c) die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Genehmigung des Geschäftsberichts,
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
2. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies wenigstens 20 von Hundert der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Versammlung.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Zwischen Einladung (Senddatum) und Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
4. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei der Wahl des Vorstandes/Kassenprüfers kann eine Stimmabgabe per Brief erfolgen.
5. Der Vereinsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem Datum der Versammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann anstelle einer reinen Präsenzveranstaltung auch als virtuelle oder hybride Versammlung mit Hilfe von Audio-/Videomedien durchgeführt

werden. In welche Form die Mitgliederversammlung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

## **§ 7 Kassenprüfer**

1. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Er wird jeweils für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Der Kassenprüfer bleibt nach Ablauf von 3 Jahren bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 8 Einkünfte des Vereins**

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Geld- und Sachzuwendungen.
2. Die Mitgliederversammlung legt einen Jahresbeitrag für alle Mitglieder durch einfache Mehrheit fest. Die Mitgliedsbeiträge werden bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
3. Darüber hinaus können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Geld- und Sachzuwendungen geleistet werden.
4. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vizevorsitzenden.
2. Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so tritt an seine Stelle ein vom verbleibenden Vorstand bestimmtes Mitglied des Vereins als Ersatzmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt der Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden zwei oder alle Vorstandsmitglieder aus, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

4. Über Vorstandssitzungen, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstands, werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet werden. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

## **§ 10 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn darauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.
3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung der Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an folgende eingetragene Vereine:
  - a) Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.,
  - b) Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V.
  - c) Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V.die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.
4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß §76 BGB. Ihm obliegt für diesen Fall die Aufbewahrungspflicht von Dokumenten.

## **§ 12 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU – Datenschutz - Grundverordnung (DS - GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:



- - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS - GVO,
  - - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS - GVO,
  - - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS - GVO,
  - - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS - GVO,
  - - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS - GVO und
  - - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS - GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  4. Die Mitglieder des Vereins stimmen mit der Aufnahme in den Verein der bildlichen Darstellung ihrer Person im Rahmen der Vereinstätigkeit auf der Internetseite des Vereins sowie in Presseorganen und auf Werbefleiern zu.

## **§ 13 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen ist.

Vermerk des Vorstandes:

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Frank Eggen  
Vorsitzender

Dr. Kai Köhler  
Vizevorsitzender